

Redacteur und Verleger: Gustav Neumann in Gleiwitz. — Den 10. Januar 1854.

Cultur der Lupine in Oberschlesien zum Ersatz des Düngers.

Wie oft hört man nicht in jetziger Zeit die Landwirthe Oberschlesiens über den Anbau der Lupine sprechen? Jedes ökonomische Wochenblatt erwähnt ihrer, hie und da sogar die Zeitung; schlagen wir den landwirthschaftlichen Kalender von Langerke auf, auch da finden wir eine lange Abhandlung über den Nutzen und die Gattungsverschiedenheit der Lupine. — Unser Wanderer macht es sich nun zur Aufgabe, den Nutzen dieser Pflanze darzustellen, in soweit solcher sich für unsere Gegend in der That herausstellt, und hofft dadurch den Wünschen seines lesenden Publikums einigermaßen zu entsprechen. — So soll es denn nach dieser Darstellung der Beurtheilung unserer Landwirthe anheim gestellt werden, ob sich diese Pflanze auch wohl für uns als praktisch bewähren dürfte?

In der Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg, vorzüglich in dem zwischen Brendsee und Gardelegen belegenen Theile, finden wir unendliche Flächen des magersten Sandbodens, die sich bis nach der allbekannten Lüneburger Heide hinziehen. Dürftigkeit und Armuth ist bei dem sogenannten Häusler früher immer zu finden gewesen, so daß man nur ungern diesen Theil der Provinz bereisen mochte. Der Boden war zu arm, um die vielen in Folge von Parzellirungen entstandenen kleinen Stellenbesitzer zu ernähren. — Mit Noth und Mühe vermochte es der Landmann durch zusammengerechte Waldstreu und Kompostbereitung seine Ackerfläche zu cultiviren, die außerdem, eben so wie es hier der Fall ist, an Kasse und einem undurchlassenden eisenhaltigen Untergrunde litt. Seitdem Herr von Wulsen in Bieppuhl die ödesten Sandfelder durch ausgedehnten Lupinenbau — er düngte alljährlich 200 M. Morgen damit — in fruchtbare Kornfelder verwandelte, sah man sogar die kleinen Leute in oben genannter Gegend dieses Verfahren nachahmen und den Lupinenbau unrlözlich auf vielen Feldern cultiviren, die Productivität dieses undankbaren Bodens steigerte sich und mit ihr der baare Reinertrag der kleinen Wirthschaften. —

Durchreist man jetzt im Monat August diese Gegend, so wird man darüber erstaunen, daß, so weit das Auge reicht, gelbblühende Lupinenfelder, in großen und kleinen Flächen hundertfach abwechselnd, die Fluren bedecken; ja sogar in den Gemüsegärten findet man dieselbe gelbblühende Blume wieder, die dann in voller Blüthe untergegraben wird. — Jetzt sieht man nur selten hie und da den Wagen mit Waldstreu beladen aus dem Walde kommen, der Landmann bedarf ihrer nicht mehr, er hat ein herrliches Ersatzmittel gefunden, das ihm jetzt sein reichliches Brod gewährt, es ist die Lupine, die sich bei ihm so eingebürgert hat, daß er nicht von ihr lassen kann. —

Fragt man den schlichten Landmann, welchen Nutzen er von dieser Pflanze hat, so wird er freilich nicht wie Liebig die quantitativen und qualitativen Bestandtheile ihrer düngenden Substanz hennennen, sondern er klopfst einfach und behaglich mit der Hand an seine Tasche und deutet darauf hin, daß die Lupine seine Geldmaschine einzig und allein sei. — So hört man denn an Ort und Stelle die Pflanze so über alle Maßen loben, daß man nicht umhin kann, den Gegenden, wo ihr Anbau noch unbekannt ist, davon zu erzählen. — Da höre ich denn von vielen Seiten sagen, diese Frucht taugt für uns nichts, der Samen ist zu theuer; kein Vieh frist die Körner, wegen ihrer gerbestoffhaltigen Bestandtheile; im grünen Zustande lassen sich die Blätter nicht veruntern; unser obererschlesischer Boden ist für sie zu mager, zu eisenhaltig, zu leetig &c.

Das Alles haben die oben genannten Altmärker oder Sachsen aber auch schon gesagt, ehe sie ihre Lieblingspflanze cultivirten, jetzt sagen sie es nicht mehr; sie haben Versuche angestellt und diese sind ohne Ausnahme gerathen. — Solche Frage oder Zweifel sind aber in der That ganz gut, ja sogar nothwendig; denn nur durch vieles Hin- und Herdebattiren gelangt man zu Resultaten.

Und so möge hiermit eine Polemik mit unseren Landbewohnern beginnen, die ihre Zweifel an dieser Stelle unumwunden und offen aussprechen wollen. —

Die Redaction des Wanderers wird mit Freuden darauf eingehen und ihnen die Spalten dieses Blattes öffnen.

Handelsgewächse erbauen wir hier überall, so daß wir an die Lupine gar nicht das Verlangen zu stellen gebrauchen, daß sie durch ihre Körner uns Geld bringen soll. Sie thut an und für sich genug, wenn sie den Boden mit denjenigen Stoffen bereichert, welche die darauf folgende Frucht zu ihrer Ernährung bedarf; denn gerade diese Stoffe fehlen immer beim Körnerbau, nämlich der Dünger und deshalb lassen wir uncultivirte Ländereien, Wüstungen jahrelang unbenuzt liegen. Sowohl wir Inhaber großer Flächen, wie auch die kleinen Leute, Roboter und Gärtner.

Kömmt uns die Lust an, solche Felder urbar zu machen und anzubauen, nun dann fahren wir nach den Kalkbergen hie und da, geben oft schweres Geld aus, um mit dieser Düngung, oder gelehrter gesagt, mit diesem Reizmittel das Bißchen Fett vom Boden abzuschöpfen. Der Meßlenderer sagt aber vom Kalk: reiche Väter — arme Söhne! und käme er hieher, würde er den Kopf schüttelein und als ältester Practiker im Mergeln Euch zu rufen: Laßt ab vom vielen Kalken, Ihr führt dadurch dem Acker nichts zu, sondern ihr entzieht ihm jedesmal einen Theil seiner Nahrung. — Die erste Auflage vom Thee ist dann sehr stark, die zweite schwächer, die dritte: reines Spülwasser.

Seht, verehrte Freunde vom Lande, die Lupine macht es nicht so, wie der Kalk. Sie arbeitet sich, wie der Maulwurf 3 bis 4 Fuß tief mit Gewalt in den Untergrund hinein! durchlöchert, wie ein Bohrer, die thonhaltigen festen Eisenschichten, entnimmt von ihnen ihre Nahrung, wie Sprengel lehrt, den Stickstoff, das Kali, das Natron, die Phosphorsäure, Kieselerde und Eisen, welche Stoffe für eine nicht so tiefgehende Pflanze jedesmal verloren gehen und führt sie auf diese Art, später umgepflügt, dem Boden zu. Sie holt also die Schätze des Untergrundes, der in der Regel die ausgelaugten flüssigen Düngerstoffe der Ackerfrume nutzlos in sich verschließt, tief hervor und lockert zugleich den Boden, indem sie ihn poröse macht.

Aber auch aus der Luft holt sie vermöge ihrer vielen Blätter die größte Menge des unentbehrlichsten Kohlenstoffs. —

Sie richtet hiernach vielmehr aus, wie der Kalk, indem sie Düngerstoffe zurückläßt in großen Massen, während der Kalk, oft angewendet, dem Boden die letzte Kraft nimmt.

Doch nun werde ich von ihrem Nutzen noch mehr sagen. — Die Waldstreu wird in Zukunft dem kleinen Manne immer sparsamer gewährt werden können, vermöge unserer neueren forstwirtschaftlichen Principien, da rettet die Lupine denn den Bauer aus der Noth und muß selbstredend die fehlende Waldstreu ersetzen. Der große Grundbesitzer hat oft hunderte von Morgen als nutzlose Ruhe oder vieljährige Weideschläge liegen. — Ihm fehlt oft das Nutzvieh, oder das nöthige Futter zu dessen Ernährung und demnach kann er nicht so viel Dünger erzeugen, um diese sogenannten Außenschläge da-

mit zu versehen, oder die Entfernung ist für ihn zu weit, um mit dem Düngewagen diese Felder zu erreichen. — Die Folge davon ist, daß natürlich auch die Inzugesamtbodentente eine sehr geringe ist, indem diese vielen Hunderte Morgen Umland fast gar keinen Reinertrag abwerfen.

Hier freilich, großer Grundbesitzer mußt Du mit der Hand in die Tasche greifen und ohne Weiteres Lupinensamen kaufen, damit Du durch ihre Cultur diesen Düngermangel ersehest. Du sollst ja nicht sogleich Hunderte von Thalern dafür ausgeben, sondern nur mit wenigen Schfl. Samen den Anfang machen, damit Du nach Jahr und Tag durch eigene Cultivirung, dieser Pflanze das nöthige Saatgut erhältst.

Du kleinerer Grundbesitzer magst auch schon jetzt damit anfangen, oder hältst Du es etwa für gerathener die Resultate Deiner Nachbarn, der großen Gutsbesitzer, abzuwarten? —

In allen Gärten habt ihr ja schon die Schwester der Lupine, die Wolfsbohne gebaut und ist euch jedesmal vorzüglich gerathen, warum erst abwarten? —

Nässe verträgt die Lupine, auch sogar Magerkeit des Bodens, da sie von der Luft (im eigentlichen Sinne des Wortes) und vom Untergrunde lebt. — Den Letten und das Eisen nimmt sie auch nicht übel, so daß ich in der That für Oberflächten keine bessere Pflanze wüßte?! — Armer Boden — Letten, Eisen, Gorfotka, das ist ja hier immer das dritte, vierte und fünfte Wort. —

Ja aber, wie bauen wir sie denn an? — Da Ihr zunächst den Samen erziehen sollt, so säet sie so früh als Ihr auf den Acker kommen könnt. — Die Lupine kann breitwürfig gesäet, sie kann gedrißt werden.

Im ersteren Falle säe man 14 Mezen pro Maqdeb. Morgen aus, im letzteren 10 Mezen. — Also Mitte April ist ihre Saatzeit, später gesäet wird sie nicht reif. — Nach Sprengel soll man die zur Saat bestimmte Lupine auf einen mageren Boden bringen, damit sie mehr Körner als Kraut liefert.

Die zum Unterspüßen bestimmte kann Ende Mai bis Ende Juni gesäet und alsdann, wenn sie in voller Blüthe steht, eingeackert werden; zu diesem Behufe walzt man sie entweder nieder, oder mäht sie vorher ab und harft sie hinter dem Pfluge ein. Die Krautmasse beträgt oft 16000 \mathcal{L} .

Der erste Versuch mit ihrem Aufbau im Großen wurde auf der herzogl. Domaine Kieferstädtel mit sehr glücklichem Erfolge gemacht und hat sie dort den widerwärtigsten Verhältnissen der Nässe u. Widerstand geliebt. — Die Ernte an reif gewordenem Samen soll cott die aller andern Schotenfrüchte übertroffen haben; auch glaubt Referent, daß auf gedachter Domaine ein großer Posten Lupinensamen zum Verkauf zu Gebote steht. —

Die weiß blühende Lupine, welche dort cultivirt worden ist, wird am Meisten in neuerer Zeit empfohlen, indem deren Kraut auch als Grünfutter verwendet werden kann. — Die gelb blühende ist zur Gründung aber eben so empfehlenswerth.

Doch nun wollen wir dieses Kapitel beendigen und zu seiner Zeit im Frühjahr etwa dieses Thema über Lupine noch einmal aufnehmen; vielleicht daß wir alsdann Gelegenheit finden, an uns gerichtete Fragen über den Anbau der Lupine an dieser Stelle zu beantworten.
Floreat, crescat! —

G e b u r t e n

Die Frauen:

Gleiwitz. Rathherr Schwürz eine L., Matha, Bertha Georg. Wilhelm., den 4. December 1853. — Kaufm. Schlachte einen S., Carl Paul, den 13. — Tuchmacher Droschel eine L., Julie, 1. Januar 1854. — Schuhm. Ciupka eine L., Anna Olga, den 1. — Förmer Foltin einen S., Wih. Caspar, den 3. —

Merzdorf. Drahtzieher Bückler einen S., Ludwig Friedr. Wih., den 28. December. —

Herminenhütte bei Laband. Hütten-Kend. Kern eine L., Herm. Dittie Marie Carol., den 17. December. —

H e i r a t h.

Eisengießerei. Förmer Hobig mit Tgfr. Dittie Pompa, den 8. Januar. —

T o d e s f ä l l e.

Gleiwitz. Euphemie, L. des verst. Tuchm. Eigensa, 8 J., Masern, den 20. December 1853. — Clara, L. des Spedit. Melzer, 1 M. 3 J., Krämpfe, den 27. — Agnes, L. des Obsth. Heinrich, 2 J., Masern. Joh., S. des Fleischer Kiewiesch, 7 M., Masern, den 5. Januar 1854. — Francisca geb. Hoffmann, Ehefr. des Schuhm. Oblonczek, 33 J., Schwindel, den 6. —

Schiffahrts-Verkehr auf dem Klodnitz-Canal.

Im Laufe des Jahres 1853 wurden von hier auf dem Klodnitz-Canal verschifft:

A. In die Oder.

Thalfahrt.

132	Schiffe mit	203,500	℔ Zink.
3	— —	3,600	— Blech.
71	— —	97,420	— Eisen.
4	— —	4,240	— Eisenguß-Waaren.
2	— —	1,700	— Cement.
2	— —	1,400	— Blei.
5	— —	6,770	— Eisenbahnschienen.
1	— —	106	— Spiritus.
5	— —	2,500	— Raps.
1	— —	12	Klastern Steinen.
283	— —	100,500	Tonnen Steinkohlen.
45	— —	17,139	Tonnen Steinsalz.
1	— —	600	Scheffel Weizen.
6	— —	—	— leer.
145	Gänge	—	Bauhholz.

B. Innerhalb des Canals.

a) Thalfahrt.

47	Schiffe mit	60,020	℔ Eisen.
27	— —	35,700	— Zink.
1	— —	400	— Blei.
2	— —	930	— Knochen.
1	— —	400	— Roggen.
14	— —	7262	Stück Eisenbahnschwellen.

18	Schiffe mit	217,000	Stück Ziegeln.
181	— —	63,000	Tonnen Steinkohlen.
2	— —	430	Tonnen Kalk.
23	— —	5,300	Tonnen Erze.
1	— —	300	Tonnen Mergelerde.
45	— —	543	Klastern Steine.
138	— leer.	137	Gänge Bauholz.

Beigeladen waren:

300	℔ Gußwaaren.	400	Tonnen Thon.
2000	— Eisen.	100	Tonnen Erze.
800	— Knochen.	200	Wispel Raps.
500	— Zink.	200	Stück Bretter.
800	Tonnen Steinkohlen.	—	—

b) Bergfahrt.

8	Schiffe mit	2,760	℔ Eisen.
1	— —	272	— Bruchglas.
3	— —	1000	— Bauholz.
1	— —	300	— Roggenmehl.
2	— —	185	Scheffel Kartoffeln.
2	— —	800	— Getreide.
1	— —	170	Tonnen Kalk.
60	— —	737	Klastern Kalksteine.
12	— —	143	Klastern Basaltsteine.
16	— —	241,300	Stück Ziegeln.
1	— —	150	Stück Eisenbahnschwellen.
209	— leer.	—	—

Nach dem Schiffahrts-Notiz-Register wurden aus der Oder auf dem Canal nach hier verschifft:

209	Tonnen Siedsalz.	4100	Scheffel Getreide.
2650	℔ Güter.	400	— Kartoffeln.
4820	— Mehl.	50	Schacht. Basaltsteine.
840	— Zinkasche.	3	Klastern Kalksteine.
3320	— Bruch Eisen.	230	℔ frisches Obst.
100	— Meubles.	445	— Blauholz.
1080	— Roh Eisen.	150	— Stroh.
1620	— Zuckerrüben.	160	— Heu.
30	Schiffe leer.	—	—

Gleiwitz, den 6. Januar 1854.

Königl. Steuer-, Canal- und Salz-Amt.
 Kröber. Jendrißa.

B e f a n n t m a c h u n g.

Die Correspondenz zc. nach den Ortschaften Lohnia, Chechlaw und Niedrowitz wird vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr von dem Landbriefträger der Postexpedition in Ujest, sondern von dem Landbriefträger in Rudziniez bestellt werden.

Briefe zc. nach den genannten Orten sind daher von dem bezeichneten Termin ab nicht mehr nach Ujest, sondern nach Rudziniez zu adressiren.

Duppeln, den 29. December 1853.

Der Ober-Post-Director
 Albinus.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Uebereinstimmung des Magistrats mit der Stadtverordneten-Versammlung ist vom 1. dieses Monats ab die Erhebung eines Schulgeldes für jedes Kind, welches eine der beiden hiesigen christlichen Stadtschulen besucht, nach folgenden Sätzen beschlossen worden:

- 1) Familienhäupter, welche weniger als 5 *Sgr.* monatliche Klassensteuer zahlen, sind von Entrichtung des Schulgeldes befreit;
- 2) Familienhäupter, welche
 - a. eine monatliche Klassensteuer von 5 *Sgr.* einschließlich, bis einschließlich 10 *Sgr.*, entrichten, haben für jedes Kind ein monatliches Schulgeld von 2 *Sgr.* 6 *Pf.*,
 - b. welche mehr als 10 *Sgr.* bis einschließlich 1 *Alte* monatliche Klassensteuer entrichten, sind zur Zahlung eines monatlichen Schulgeldes von 5 *Sgr.* für jedes Kind, und
 - c. welche über 1 *Alte* monatliche Klassensteuer zahlen, sollen ein Schulgeld von monatlich 7 *Sgr.* 6 *Pf.* für jedes Kind abführen;
- 3) wer mehrere Kinder in die Schule sendet, hat für ein Kind das volle, und für jedes folgende Kind das halbe Schulgeld zu zahlen.

Das Schulgeld muß gleich der Communalsteuer bis zum 8. jeden Monats bei Vermeidung der Execution zur Schulkasse abgeführt werden. — Dieser Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleiwitz, den 7. Januar 1854.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts, die II. für das Jahr 1854, beginnt am 6. Februar 1854. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleiwitz, den 31. December 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Woche vom 9. bis 15. Januar c. verkaufen das größte Gebäck:

- 1) Semmel für 6 *Sgr.* der Bäcker Wiczjorek 9 Loth,
- 2) feines Brod für 1 *Sgr.* derselbe 24 Loth;

das kleinste Gebäck:

- 1) Semmel für 6 *Sgr.* Ledwoch 6½ Loth,
- 2) ein feines Brod für 1 *Sgr.* derselbe 18 Loth.

Gleiwitz, den 9. Januar 1854.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von der 1. Escadron 2. Landwehr-Alanen-Regiments werden am 23. Januar c. 45 Stück Wohlachs in der Größe von 2½ bis 3 Ellen Länge und 2¼ bis 3 Ellen Breite öffentlich gegen gleich baare Bezahlung vor dem hiesigen Rathhause um 10 Uhr Vormittags verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Diese Wohlachs eignen sich sehr gut als Bett-, Pferde- und Krankendecken, worauf noch aufmerksam gemacht wird.

Gleiwitz, den 1. Januar 1854.

von Reizenstein.

Rittmeister und Escadronsführer.

Eine Sendung moderner Shawls, doppelt gestrichter wollener Damen- und Kinder-Jäckchen, Ballblumen und Kränze empfiehlt

Mathilde Schwürtz,
geb. Scheider.

Ein guter Schlitten ist zu verkaufen, das Nähere zu erfahren beim Kaufmann Dalibor.

Circa 200 Ellen Tuch- und Sahlband sind zu verkaufen bei
M. Herzfeld.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Commissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein, — so soll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Circularschreiben des Schatzamtes der

Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine asserterische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waarensendungen weder vor den in Preußen residirenden Konsuln fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseits in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des § 129 des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen eidesstattlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Facturen deklarirten Werthe der auszusendenden Waaren.

Um indes in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den Vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dies die Landesgesetzgebung nach § 129 des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Magistrate, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden die Königlichen Landrathsämter, sind daher anzuweisen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Facturen deklarirten Werthangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Facturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn unter der Factura die erforderliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnächst eine mit dem Amtsfiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Factura zu annectiren und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesstattlichen Versicherung ist der Inhalt des § 129 des Strafgesetzbuchs dem Declarirenden ausdrücklich vorzuhalten, und es ist dann, daß dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Facturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsularbeamten der Vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen, ihnen eine rasche Erledigung der vorkommenden Anträge zur besonderen Pflicht zu machen und die getroffene Einrichtung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Gewerbetreibenden Ihres Bezirks zu bringen.

Berlin, den 16. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Haydt.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IV 15,831.

Abschrift hiervon zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Anweisung, den Inhalt dieses Rescripts durch die Kreis- und Stadtblätter bekannt zu machen.

Oppeln, den 23. December 1853.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

Circular an die sämmtlichen Königlichen Landrathsämter und die Magistrate des Regierungsbezirks N. d. S. VII 2194^b.

Vorstehende Vorsügung wird zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Gleiwitz, den 8. Januar 1854.

D e r M a g i s t r a t .

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1836 gegründete, Allerhöchst bestätigte,

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

hat sich, nach dem Ablauf der ersten 17 Jahre ihres Bestehens, zu einer Revision ihres ursprünglichen Geschäftsplans veranlaßt gesehen.

Durch die während dieser Zeit, sowohl von ihr selbst gemachten, als durch die anderweitig zu ihrer Kenntniß gelangten Erfahrungen, hat sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die Sterblichkeits-Verhältnisse in Deutschland, wo es früher an umfassenden Mortalitäts-Tabellen fast durchaus mangelte, eine, vorzugsweise den jüngern Alter-Klassen bis zum 42sten Jahre günstige, Veränderung der bisher von ihr zu Grunde gelegten Prämienätze rechtfertigen und bedingen.

Wir haben dieselben daher dieser Erfahrung gemäß, abgeändert und sie zugleich, nach dem mehrfach laut gewordenen Wunsche des Publikums, für diejenigen Personen ermäßigt, welche es vorziehen, statt der Theilnahme an dem Gewinn der Gesellschaft, lieber vom Anfang der Versicherung an geringere Prämien zu entrichten. Gleichzeitig haben wir noch zu einigen, mannigfachen Lebensverhältnissen entsprechenden Modificationen in Beziehung auf die Entrichtung der Prämien insofern Gelegenheit geboten, daß letztere für die ersten 15 Jahre der Versicherung in von 5 zu 5 Jahren steigenden oder fallenden und vom 15ten Jahre ab gleichmäßigen Raten entrichtet werden können; und endlich Sparkassen-Versicherungen auch in der Art zugelassen, daß das versicherte Capital vor dem Ablauf der bestimmten Zeit, bei dem frühern Ableben des Versicherten zahlbar wird.

Ferner haben wir, in Beziehung auf Kriegsgefahr eine, das Interesse der Gesellschaft und der bei ihr sich versichernden Preussischen Militärpersonen in gleichem Maße berücksichtigende neue Einrichtung getroffen. Durch diese wird die in dem frühern Geschäftsplan für den eintretenden Kriegsfall vorbehaltene, für beide Theile gleich bedenkliche Bestimmung der Höhe der Zusatzprämie beseitigt, und den versicherten Militärs Gelegenheit geboten, unter Beihilfe und Vermittelung der Gesellschaft, bei entstehendem Kriege, einen besonderen, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Verein zur Versicherung ihres Lebens gegen Kriegsgefahr zu bilden und sich zugleich die Möglichkeit zu sichern, nach beendigtem Kriege ihre frühere Versicherung, unter den ursprünglichen Bedingungen, selbst in dem Falle wieder anzunehmen, wenn ihre Gesundheit in Folge des Krieges wesentlich gelitten haben sollte.

Dieser revidirte Geschäftsplan, in dem, außer den oben erwähnten Punkten, noch mehrere sonstige, theils das Interesse des Versicherten befördernde, theils die Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs der Gesellschaft bezweckende Aenderungen und Ergänzungen aufgenommen sind, wird, nachdem er durch die Allerhöchste Ordre vom 31. October d. J. von Sr. Majestät dem Könige bestätigt worden, den von der Gesellschaft vom 1. Januar 1854 ab zu schließenden Versicherungs-Geschäften zum Grunde gelegt werden und mithin für alle diese Geschäfte die vertragsmäßige Entscheidungsnorm für ihre und der Versicherten gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen bilden.

Daß durch diesen neuen Geschäftsplan in den Rechten und Pflichten der bis jetzt bei der Gesellschaft Versicherten nichts geändert wird, versteht sich von selbst. Wir werden jedoch in Beziehung auf Kriegsgefahr den hierbei interessirten früheren Versicherten die Wahl gestatten:

bei den in dem ältern Geschäftsplane und dessen Nachtrage hierüber aufgestellten Grundsätzen zu beharren und demgemäß die Festsetzung der für die nächst eintretende Kriegsgefahr zu bestimmende Zusatz-Prämie zu erwarten,

oder

sich statt dessen, den in dem revidirten Geschäftsplane über die Folgen der für die Militair-Versicherten eintretenden Kriegsgefahr enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen, und behalten uns vor, in dieser Beziehung das Weitere zu seiner Zeit zu veranlassen.

Abdrücke dieses revidirten Geschäftsplans, so wie Antrags-Formulare können hier in dem Geschäftslokale der Gesellschaft und bei jedem ihrer Agenten in Empfang genommen werden.

Berlin, im December 1853.

Direction der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft.

E. Baudouin. Brose. v. Lamprecht. v. Magnus. Sobell.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Gleiwitz, den 9. Januar 1854.

A. Wlasowski,

Agent der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft.

Eine **Bäckerei** ist von Ostern ab zu vermieten
Starke,
im Hôtel au prince de prusse.

Der **Fleischisch** in **Nr. 127** ist von Ostern ab
zu vermieten.

Drei Stuben, nebst Küche und Zubehör, sind
dem Seitengebäude meines Hauses zu vermieten
und vom 1. April zu beziehen.
Moriz Blumenreich,
am Gymnasium.

Eine Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, Küche,
Keller nebst Zubehör, sowie ein großer parterre-
Schüttboden ist zu vermieten und vom 1. April zu
beziehen bei
Samuel Lustig,
Beuthener Vorstadt, **Nr. 41.**

Eine Wohnung, bestehend aus zwei Stuben, Küche
und sonstigem Zugelaß, ist zu vermieten und den 1.
April zu beziehen
Gorke, vor dem Gymnasium.

In meinem Hause am Ringe ist in der ersten Etage
vorheraus ein Zimmer für einen einzelnen Herrn zu
vermieten und bald zu beziehen. **H. Langer.**

Eine große Diebstube, nebst einem kleinen Stub-
ben, ist zu vermieten und vom 1. April zu beziehen.
Ligenfa.

Zwei Stuben, eine Alkove und Küche sind zu ver-
mieten und vom 1. April zu beziehen beim
Stellmachermeister Nowotny.

Unterzeichneter beehrt sich ergebenst anzuzeigen, daß
er sich hierorts als **Zimmermeister** niedergelassen
hat, und verspricht sowohl bei Neubauten als Repa-
raturen allen billigen Anforderungen auf Geschmack und
Solidität zu genügen.

Gleiwitz, den 2. Januar 1854.

Carl Czef, Zimmermeister,
wohnhaft im Schubertshaus.

Mehrere Stuben hat zu vermieten
Myslawiec.

In meinem Hinterhause ist eine Wohnung von 2
Stuben, Küche, Boden, Keller und Gelaß, zu ver-
mieten und von Ostern zu beziehen.
Albert Schödon.

Einige Stuben sind zu vermieten bei
W. Woitylak.

Eine Wohnung nebst Verkaufs-Gewölbe auf der
Beuthener Straße, ist vom 1. April ab zu vermieten.
Berls, Goldarbeiter.

Zwei einzelne Stuben, sowie ein guter warmer
Pferdestall sind sogleich zu vermieten bei
Friederick Hamburger.

In meinem Hause ist eine Wohnung zu vermieten
und Ostern zu beziehen. **Bernh. Brzybicka,**
Pfarrstraße **Nr. 85.**

In meinem in der Beuthener Vorstadt gelegenen
Hause ist ein Verkaufs-Gewölbe nebst Stube,
und daran eine Stube und Küche, entweder im
Ganzen oder getheilt, sofort zu vermieten und am 1.
April c. zu beziehen.
Gleiwitz, den 8. Januar 1854.
Carl Neumann, Gastwirth.

Zwei große Stuben sind zu vermieten und Ostern
zu beziehen bei der Wittwe **Kalicka** auf der Pfarr-
straße.

Eine Wohnung bestehend aus zwei Stuben, Küche
und Zubehör in dem früher Wienerischen Hause, ist
sofort zu vermieten und den 1. April zu beziehen bei
Adolph Deutsch.

Eine Stube ist zu vermieten und sogleich zu beziehen
beim
Mehlhändler Holluschk.

Im alten Hause des Herrn **Zernik** hier ist ein Ge-
wölbe, 2 Stuben nebst Küche, sofort zu vermieten und
Ostern zu beziehen. Näheres ist zu erfragen bei
Simon Freund, im Schlüssel.

Eine Wohnung von 2 Stuben, Alkove, Küche und
Beigelaß ist zu vermieten und vom 1. April zu bezie-
hen bei
Jellin.

Der Oberstock meines Vorderhauses, aus 4 Stuben,
Küche nebst Zubehör, sowie der Oberstock meines Hinter-
hauses, aus 3 Stuben, Küche, Diebstube und Zubehör
bestehend, sind zu vermieten und zum 1. April 1854
zu beziehen. **Joseph Berl,** Pfarrstraße 87.

Der Mittelstock meines Hauses, so auch 2 Diebst-
stuben sind sofort zu vermieten und zu beziehen.
Gleiwitz, den 2. Januar 1854.
Joh. Frank.

Ein freundliches, gut möblirtes Zimmer, die Aus-
sicht nach dem Ringe, ist zu vermieten und bei der
Redaction dieses Blattes zu erfragen.

2 Stuben sind in dem ersten Stock meines Hauses auf der Judengasse zu vermieten.

Bern. Fleischer Himmel.

Auch in diesem Jahre nehme ich Bestellungen auf **Sämerei** aus der Handlung des C. Lorenz in Erfurt unter portofreier Besorgung an.

Senfflehen.

Für eine **Schnittwaaren-Handlung** wird ein **Lehrling** jüdischer Confession gesucht. Näheres bei der Redaction des oberschlesischen Wanderers.

Ich habe hierorts

eine Fournirschneidemaschine

aufgestellt, und empfehle mich den Herren Tischlermeistern der Umgegend zum Schneiden der Fournire in allen Stärken.

Kamienitz, den 10. Januar 1854.

Jacob Starostzik.

Sonntag den 15. Januar ladet zum **Wirtessen** ganz ergebenst ein

Georg Zarsky
im goldenen Adler.



Wilhelms-Bahn.

Es sollen die auf unserer Hauptbahn von Cosel nach Oberberg nöthig werdenden, auf pr. pr. 60 Stück angenommenen, massiven Wärterhäuser zum Bau, in Partien von je 10 Stück, in Entreprise gegeben werden.

Anmeldungen zur Uebernahme sind mit Bezeichnung

„Bau der Wärterhäuser für die Wilhelms-Hauptbahn“

bis zum 31. Januar 1854, Abends 6 Uhr, bei uns einzureichen, welche dann Tages darauf in einer Sitzung eröffnet und Beschluß über den Zuschlag gefaßt werden wird.

Die Submissions-Bedingungen, Zeichnungen und Anschläge sind in den gewöhnlichen Amtsstunden in unserm technischen Bureau, im Bahnhof-Gebäude, einzusehen.

Katibor, den 23. Dezember 1853.

Das Directorium.

In Folge der wachsenden Kirchenbedürfnisse an Bauten, Reparaturen, Neubeschaffungen u. s. w. sind die Ausgaben der Kirchenkasse zu einer Höhe angewachsen, daß sie von den bisherigen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können. Das unterzeichnete Kirchenkollegium hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die Bankzinsen in nachstehender Art für das Jahr 1854 festzusetzen:

- | | | | |
|--|---------|---|-----|
| 1) Jeder Sitz im Presbyterium | 1 Rthl. | — | 1/2 |
| 2) Jeder Sitz im Schiffe der Kirche. — | 20 | — | — |
| 3) Die vordern Sitze in den Seitengängen | 10 | — | — |
| 4) Die Sitze in den Seitengängen unter dem Chore | 7 1/2 | — | — |

Um ferner eine durchgreifende Ordnung zu schaffen, und um den Necken vorzubeugen, bestimmen wir:

- 1) Die Sitze werden vom 1. Januar 1854 als der Kirche frei zugehörig so vertheilt, daß nach Abnahme aller Schulde und nach Aufbringung von Nummern jeder katholische Hausbesitzer als abgabepflichtiger Bürger bei Aufbringung von Kirchenbeiträgen das Recht hat, zuerst einen Sitz in Anspruch zu nehmen; ebenso jedes Mitglied der hiesigen Behörden, öffentlichen Lehranstalten, Militair vom Range u. s. w.

- 2) Die Anmeldung und Uebergabe der Sitze geschieht beim Pfarrer gegen Empfangnahme der bestimmten Nummern in der Zeit vom 16. bis 20. Januar c. täglich von 8 bis 9 Uhr Morgens.

- 3) Die Zahlung geschieht pränumerando auf ein Jahr beim Rentanten nach Vorzeigung der Anweisung vom Pfarrer.

- 4) Niemand hat des Recht, irgend einen Namen auf einer Banke anzuschlagen, weil die Nummern zur Herstellung der Ordnung genügen.

- 5) Mehrere Sitze können an eine Familie nur dann vergeben werden, wenn die Zahl der sich meldenden Hauswirthe und Beamten es erlaubt.

Gleiwitz, den 9. Januar 1854.

Das katholische Kirchenkollegium.

Kühn, Pfarrer.

Schünkel.

Allen meinen Wohlthätern, die durch 7 Jahre meines Hierseins mir so hilfreich zur Seite standen, sage ich hier öffentlich meinen tiefgefühltesten Dank; ebenso rufe ich bei meiner heutigen Abreise allen meinen Freunden, Freundinnen und Bekannten ein herzliches Lebewohl zu.

Joseph Fernbach,
Schriftfeger.